

Vorlage Nr.: **2020/1443**

Verantwortlich: **Dez. 5**

Dienststelle: **BD**

Einrichtung eines Zentralen Impfzentrums ZIZ in der Messe Karlsruhe

Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Gemeinderat	22.12.2020	13	x		

Beschlussantrag (Kurzfassung)

1. Der Gemeinderat nimmt die Informationen zum aktuellen Stand des Aufbaus eines Zentralen Impfzentrums (ZIZ) am Standort Messe Karlsruhe zur Kenntnis und ermächtigt den Oberbürgermeister, eine Vereinbarung über Aufbau, Betrieb und Rückbau des ZIZ mit dem Land Baden-Württemberg entsprechend der von den kommunalen Spitzenverbänden noch auszuhandelnden Fassung (Stand: 18.12.2020, 10:00 Uhr) abzuschließen.

2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, eine inhaltlich nicht wesentlich von derjenigen nach Ziffer 1 abweichende Vereinbarung über Aufbau, Betrieb und Rückbau eines Kreisimpfzentrums (KIZ) in der Schwarzwaldhalle in Karlsruhe mit dem Land Baden-Württemberg abzuschließen.

3. Unter der Voraussetzung, dass die nach Ziffern 1 und 2 abzuschließenden Vereinbarungen lediglich die Erbringung veranstaltungstypischer Dienstleistungen zum Gegenstand haben, wird der Oberbürgermeister ermächtigt, statt des Abschlusses der Vereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg einen Gesellschafterbeschluss in der Gesellschafterversammlung der Karlsruher Messe- und Kongress GmbH zu fassen, der die Geschäftsführung verpflichtet, diese Vereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg abzuschließen. Der Oberbürgermeister wird darüber hinaus ermächtigt, unter den Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 für den Fall, dass die Stadt Karlsruhe Vertragspartner des Landes Baden-Württemberg werden sollte, ein entsprechendes Unterauftragsverhältnis über veranstaltungstypische Dienstleistung mit der KMK abzuschließen. Die Geschäftsführung der KMK wird nicht zur Übernahme medizintypischer Leistungen verpflichtet. Details sind in einer konzerninternen Vereinbarung noch zu regeln.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen Erträge (Zuschüsse und Ähnliches)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>			

Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden

Ja

Nein Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:

Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik)

Umschichtungen innerhalb des Dezernates

Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Ffatisierung in den Folgejahren zu.

CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Einrichtung

Im Rahmen der Pandemiebewältigung kommt der gelingenden Umsetzung der Impfstrategie des Landes eine zentrale Bedeutung zu. Die Herausforderungen in diesem Zusammenhang sind enorm. Ein wesentlicher Schlüssel für den Erfolg ist bei alledem, dass die Aufgaben der maßgeblichen Akteure klar definiert werden und von diesen dann professionell umgesetzt werden können. Um zur Pandemiebewältigung die Umsetzung der Impfstrategie so schnell wie möglich sicherzustellen, wird die Impfung in einem ersten Schritt über zentrale Impfzentren (ZIZ) des Landes an neun Standorten durchgeführt. Hinzu kommt der Einsatz von mobilen Impfteams (MIT). In einem zweiten Schritt sollen die Zentralen Impfzentren bis zum 15. Januar 2021 durch Kreisimpfzentren (KIZ) in sämtlichen Stadt- und Landkreisen ergänzt werden, um eine bestmögliche Impfung gemäß der vom Bund vorgegebenen Prioritäten sicher zu stellen. Der Betrieb der ZIZ ist derzeit bis Mitte April, der der KIZ bis Ende Juni geplant. Für das zweite Quartal 2021 ist sukzessive die Überführung in die Regelversorgung und damit die Impfung durch die hausärztlichen Praxen vorgesehen.

Die Länder errichten Impfzentren mit angegliederten mobilen Impfteams. Die Umsetzung der Impfstrategie ist Landesaufgabe. Das Land liefert die Impfstoffe, das Impfbereichs- und die persönliche Schutzausrüstung.

Mit der Umsetzung der operativen Aufgaben, nämlich Errichtung, Betrieb und Rückbau der Impfzentren, möchte das Land Baden-Württemberg durch eine vertragliche Vereinbarung sog. Vorortpartner beauftragen. Grundlage dieser Beauftragung soll die Impfstrategie des Landes Baden-Württemberg sein.

Diese vertragliche Vereinbarung, die sowohl für das Zentrale Impfzentrum als auch das Kreisimpfzentrum abzuschließen ist, ist zwischen dem Land Baden-Württemberg und den Kommunalen Spitzenverbänden (Städtetag Baden-Württemberg, Landkreistag Baden-Württemberg, Gemeindetag Baden-Württemberg) zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch nicht final ausgehandelt (Stand: 18.12.2020, 10:00 Uhr).

I. Aufbau des Zentralen Impfzentrums Messe Karlsruhe

Der Aufbau des Zentralen Impfzentrums auf dem Messegelände in Rheinstetten ist parallel gleichwohl erfolgt und die Zurverfügungstellung der Infrastruktur und Ausrüstung weitgehend abgeschlossen. Es wurde eine Personal- und Schichtplanung zur stufenweisen Inbetriebnahme des Impfzentrums in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Impfdosen erstellt. Auf dieser Basis wird derzeit das erforderliche Personal akquiriert. Für das medizinische Personal kann hierbei jedoch noch keine vertragliche Bindung erfolgen, da die hierfür notwendige Aufgabenverteilung Gegenstand der Vertragsverhandlungen zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Land Baden-Württemberg ist.

II. Vertragliche Vereinbarung bezüglich ZIZ mit dem Land Baden-Württemberg

Um die rechtzeitige Inbetriebnahme des Zentralen Impfzentrums am Standort Messe Karlsruhe nicht zu gefährden, soll der Oberbürgermeister ermächtigt werden, den von den Kommunalen Spitzenverbänden mit dem Land Baden-Württemberg ausgehandelten Vertrag entsprechend abzuschließen, entweder mit der Stadt Karlsruhe oder der Karlsruher Messe- und Kongress GmbH als Vertragspartner. Letzteres kommt nur dann in Betracht, wenn Gegenstand der Vereinbarung lediglich die Erbringung „veranstaltungstypischer“ Dienstleistungen ist, wie etwa die

Zurverfügungstellung von Flächen und Hallen, der Infrastruktur wie Strom, Wasser, Wärme, Internet, die Erstellung von Hochbauten, die Gestellung von Sicherheitspersonal und ähnlichem. Für den Fall, dass die Stadt Karlsruhe Vertragspartner des Landes Baden-Württemberg wird, erklärt sich der Gemeinderat auch einverstanden, dass „veranstaltungstypische“ Dienstleistungen von der Stadt Karlsruhe bei der Karlsruher Messe- und Kongress GmbH im Rahmen eines Unterauftragsverhältnisses beauftragt werden. Im Rahmen dieses Vertrages werden auch solche Aufwendungen berücksichtigt, die schon vor Vertragsschluss entstanden sind. Die Geschäftsführung der KMK wird nicht zur Übernahme medizintypischer Leistungen verpflichtet. Details sind in einer konzerninternen Vereinbarung noch zu regeln.

Der vom Sozialministerium zuletzt vorgelegte Entwurf der Vereinbarung des Landes Baden-Württemberg vom 13.12.2020 entsprach nach Auffassung der Verwaltung nicht der gesetzlich vorgesehenen Aufgabenverteilung.

Auf Anregung zahlreicher Kommunen, darunter auch der Stadt Karlsruhe, verhandeln die kommunalen Spitzenverbände daher mit dem Land Baden-Württemberg mit dem Ziel, Verbesserungen für die kommunalen Gebietskörperschaften bei den Vertragsinhalten, und zwar im Wesentlichen in folgenden Punkten zu erreichen:

- a) Das Land Baden-Württemberg soll die medizinische Verantwortung und Haftung für den Betrieb der Impfzentren und die Durchführung der Impfstrategie des Landes übernehmen.
- b) Die in den Impfzentren tätigen Ärztinnen und Ärzte sowie das weitere medizinische Fachpersonal sollen beim Land Baden-Württemberg angestellt werden. Dies dient nicht nur der Vermeidung personeller Überlastung der Personalverwaltungen der Vorortpartner, sondern hat auch haftungsrechtliche Gründe.
- c) Die vom Land Baden-Württemberg vorgegebenen Obergrenzen für die Erstattung der Kosten der vom Vorortpartner übernommenen Aufgaben sollen erhöht oder ganz abgeschafft werden. Ziel ist es, dass das Land Baden-Württemberg die Kosten der vom Vorortpartner auszuführenden Aufgaben in voller Höhe erstattet. Dabei ist auch die besondere Situation des erstmaligen Aufbaus eines ZIZ unter enormem Zeitdruck zu berücksichtigen.
- d) Das Land Baden-Württemberg soll mehr Aufgaben und Verantwortung bei Bereitstellung und Betrieb der in den Impfzentren benötigten IT (Hard- und Software) übernehmen.

Die Verwaltung geht davon aus, dass die Kommunalen Spitzenverbände und das Land Baden-Württemberg kurz vor Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung stehen (Stand: 18.12.2020, 10:00 Uhr). Sobald der betreffende Entwurf der Verwaltung vorliegt, wird dieses vertrauliche Dokument an die Mitglieder des Gemeinderats weitergegeben.

III. Kreisimpfzentrum in der Schwarzwaldhalle

Die Impfstrategie des Landes Baden-Württemberg sieht die Errichtung und den Betrieb von Kreisimpfzentren vor, die ab 15. Januar 2021 betriebsbereit sein sollen. Ein Kreisimpfzentrum soll in der Schwarzwaldhalle in Karlsruhe entstehen.

Für dessen Errichtung, Betrieb und Rückbau ist ebenfalls noch eine Vereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg zu schließen. Diese soll sich möglichst nah an der Vereinbarung zum Zentralen Impfzentrum Messe Karlsruhe orientieren.

Beschluss:

I. Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt

1. Der Gemeinderat nimmt die Informationen zum aktuellen Stand des Aufbaus eines Zentralen Impfzentrums (ZIZ) am Standort Messe Karlsruhe zur Kenntnis und ermächtigt den Oberbürgermeister, eine Vereinbarung über Aufbau, Betrieb und Rückbau des ZIZ mit dem Land Baden-Württemberg entsprechend der von den kommunalen Spitzenverbänden noch auszuhandelnden Fassung (Stand: 18.12.2020, 10:00 Uhr) abzuschließen.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, eine inhaltlich nicht wesentlich von derjenigen nach Ziffer 1 abweichende Vereinbarung über Aufbau, Betrieb und Rückbau eines Kreisimpfzentrums (KIZ) in der Schwarzwaldhalle in Karlsruhe mit dem Land Baden-Württemberg abzuschließen.
3. Unter der Voraussetzung, dass die nach Ziffern 1 und 2 abzuschließenden Vereinbarungen lediglich die Erbringung veranstaltungstypischer Dienstleistungen zum Gegenstand haben, wird der Oberbürgermeister ermächtigt, statt des Abschlusses der Vereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg einen Gesellschafterbeschluss in der Gesellschafterversammlung der Karlsruher Messe- und Kongress GmbH zu fassen, der die Geschäftsführung verpflichtet, diese Vereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg abzuschließen. Der Oberbürgermeister wird darüber hinaus ermächtigt, unter den Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 für den Fall, dass die Stadt Karlsruhe Vertragspartner des Landes Baden-Württemberg werden sollte, ein entsprechendes Unterauftragsverhältnis über veranstaltungstypische Dienstleistung mit der KMK abzuschließen. Die Geschäftsführung der KMK wird nicht zur Übernahme medizintypischer Leistungen verpflichtet. Details sind in einer konzerninternen Vereinbarung noch zu regeln.